

**Gemeinde Hochdorf
Kreis Esslingen**

**Benutzungsordnung der Bücherei
der Gemeinde Hochdorf**

Der Gemeinderat der Gemeinde Hochdorf hat am 18. Mai 2021 aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg i.V.m §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes folgende Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1 Benutzerkreis

1. Die Bücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Hochdorf
2. Die Öffnungszeiten der Bücherei werden durch Aushang bekannt gemacht.

§ 2 Benutzerkreis und Anmeldung

1. Die Angebote der Gemeindebücherei können von jeder Person genutzt werden.
2. Zur Ausleihe kann die Gemeindebücherei von über 6 Jahre alten Personen genutzt werden.
3. Die Benutzerin und der Benutzer melden sich persönlich unter Vorlage ihres Personalausweises an.
4. Kinder und Jugendliche zwischen 6 und 18 Jahren benötigen auf dem Anmeldeformular eine Einwilligungserklärung ihrer/ihrer gesetzlichen Vertreterin/Vertreters. Diese/r hat sich gleichzeitig für den Schadensfall und hinsichtlich anfallender Gebühren zur Begleichung zu verpflichten.
5. Jede/r Entleiher/in hat einen Benutzerausweis, der bei dem Entleihen von Medien vorzulegen ist. Der Ausweis bleibt Eigentum der Gemeindebücherei. Er ist nicht übertragbar.
6. Der Verlust des Ausweises sowie Namens- und Adressenänderung sind der Bücherei unverzüglich mitzuteilen.
7. Die Benutzerin und der Benutzer erkennen mit ihrer Unterschrift bei der Anmeldung die Benutzungsordnung als verbindlich an.

§ 3 Verarbeitung personenbezogener Daten

Zur Abwicklung des Ausleihverfahrens speichert und verarbeitet die Gemeinde Hochdorf personenbezogene Daten: Familienname, Vorname, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, bei Minderjährigen die Adresse der/des Sorgeberechtigten als Hauptwohnsitz nach den Datenschutzbestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung /EU-DSGVO), sowie ergänzend dem Bundesdatenschutz (BDSG) und dem Landesdatenschutzgesetz (LDSG).

§ 4 Ausleihe und Rückgabe der Medien

1. Gegen Vorlage des Leserausweises werden Bücher und sonstige Medien ausgeliehen.

2. Die Leihfrist beträgt 4 Wochen für Bücher und Comics, 2 Wochen sonstige Medien. Die Leitung der Bücherei kann in Sonderfällen vorübergehend oder ständig kürzere Ausleihzeiten für einzelne Medien festsetzen.
3. Eine Verlängerung der Leihfrist ist möglich, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Der Verlängerungsantrag ist vor Ablauf der Leihfrist zu stellen.
4. Die Bücherei kann ausgeliehene Medien auch vor Ablauf der Leihfrist zurückfordern, wenn dies aus besonderen Gründen erforderlich ist.
5. Die Leitung der Bücherei ist berechtigt, die Anzahl der gleichzeitig an eine/-n Benutzer/-in zu verleihenden Medien vorübergehend oder ständig zu begrenzen.
6. Ausgeliehene Medien können für andere Benutzer/innen vorgemerkt werden. Die/der Vormerkende wird benachrichtigt, sobald das gewünschte Werk für sie/ihn zur Abholung bereitliegt. Die Zahl der Vorbestellungen kann allgemein begrenzt werden.
7. Entlehene Medien sind innerhalb der Leihfrist zurückzugeben, bei Überschreiten der Leihfrist wird eine Säumnisgebühr erhoben.

§ 5 Aufenthalt in der Bücherei

1. Die Benutzerinnen und Benutzer dürfen den ordnungsgemäßen Ablauf des Büchereibetriebs nicht stören.
2. Das Mitbringen von Tieren und das Rauchen ist in den Räumen der Bücherei nicht erlaubt. Essen und Trinken sind nicht erlaubt.
3. Während des Aufenthalts in der Bücherei sind Behältnisse (Taschen, Mappen, Körbe usw.) abzugeben am Eingang abzustellen. Für Geld und sonstige Wertsachen sowie für Garderobe wird keine Haftung übernommen.
4. Die Weisungen des Büchereipersonals sind zu befolgen.
5. Die Bücherei ist berechtigt, Benutzerinnen und Benutzer, die schwerwiegend oder wiederholt gegen die Bestimmungen der Benutzungsverordnung verstoßen, ganz oder teilweise oder für eine gewisse Dauer von der Benutzung auszuschließen. Aus dem Benutzungsverhältnis entstandene Verpflichtung bleiben davon unberührt.

§ 6 Behandlung der Medien und alle Einhaltung

1. Die Benutzer haben die Medien und alle Einrichtungen mit größter Sorgfalt zu behandeln.
2. Für verunreinigte, beschädigte oder verlorene Medien hat der jeweilige Inhaber des Leserausweises Ersatz zu leisten. Die Höhe des Satzes wird von der Büchereileitung festgelegt.
3. Die Bearbeitungsgebühr beträgt bei Ersatzbeschaffung oder Reparaturen durch die Bücherei 2,50 €. Die Bearbeitungsgebühr wird auch erhoben, wenn die Medien nicht mehr beschafft werden können und ein angemessener Ersatz in Geld zu leisten ist. Eine Rückerstattung der Bearbeitungsgebühr erfolgt auch bei späterer Rückgabe der Medien nicht.
4. Die Benutzerinnen und Benutzer haben den Verlust und festgestellte Mängel der ihnen ausgehändigten Medien unverzüglich anzuzeigen. Es ist nicht erlaubt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
5. Es ist nicht gestattet, entlehene Medien an Dritte weiterzugeben.
6. Für den Verlust oder die Beschädigung von Büchereigut haben die Benutzerinnen und Benutzer vollen Ersatz zu leisten. Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bücherei nach pflichtgemäßen Ermessen.

7. Die Benutzerinnen und Benutzer haften gegenüber der Bücherei für alle Schäden, die aus dem Verlust oder dem Missbrauch des Benutzerausweises durch Dritte entstehen.

§ 7 Gebühren

Für die Benutzung der Bücherei wird keine Gebühr erhoben.

Die Erhebung von Säumnisgebühren bleibt davon unberührt. Bei Säumnis wird eine Verwaltungsgebühr pro Woche und Abholung von € 1,00 erhoben.

Bei erfolgloser Mahnung werden die Medien durch Boten oder auf dem Rechtsweg eingezogen. Für die Abholung werden zusätzlich € 15,00 erhoben. Für die Ausstellung eines Ersatzausstellung wird eine Gebühr von 3,00€ erhoben.

§ 8 Ausschluss von der Benutzung

Benutzer, die gegen die Benutzungsordnung oder gegen die Anordnung des Büchereipersonals verstoßen, können durch die Büchereileitung zeitweise oder dauernd von der weiteren Benutzung ausgeschlossen werden. Dies gilt auch, wenn die Medien eines Lesers mindestens einmal im Jahr durch Hausabholung eingezogen werden mussten.

§9 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Benutzungsordnungen außer Kraft.

Hochdorf, den 19.05.2021

Kuttler

Bürgermeister

Hinweise gem. § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg

Eine etwaige Verletzung Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Benutzungsordnung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind, oder der Bürgermeister den Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der

Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder ein Dritter die Verfahrensverletzung rechtzeitig gerügt hat.

§ 8 Ausschluss von der Benutzung

Benutzer, die gegen die Benutzungsordnung oder gegen die Anordnung des Büchereipersonals verstoßen, können durch die Büchereileitung zeitweise oder dauernd von der weiteren Benutzung ausgeschlossen werden. Dies gilt auch, wenn die Medien eines Lesers mindestens einmal im Jahr durch Hausabholung eingezogen werden mussten.

§9 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Benutzungsordnungen außer Kraft.

Hochdorf, den 19.05.2021

Kuttler

|
Bürgermeister

Hinweise gem. § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg

Eine etwaige Verletzung Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Benutzungsordnung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind, oder der Bürgermeister den Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder ein Dritter die Verfahrensverletzung rechtzeitig gerügt hat.